# Gesundheitsamt

## der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg

Gesundheitsamt Niersteiner Straße 3 64295 Darmstadt Postfachadresse 64220 Postfach 110527

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben) Telefon: 0 61 51 - 33 09 - 85

Darmstadt, den

JK/ Bo.

Fax: 0 61 51 - 31 91 34

07.01.2022

### Allgemeinverfügungfürdie Wissenschaftsstadt Darmstadt

#### zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) im **Stadtgebiet**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Abs.7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2020 (BGBI. IS.1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), sowie § 27 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) vom 24.November 2021 (GVBI. S. 742), zuletzt geändert durch Art.1 der 3. Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 27. November 2021, bekanntgemacht am 28.12.2021 im Wege der Eilverkündung (www.hessen.de/verkuendung), ergeht folgende

Flexible Arbeitszeit ohne

Anrufe bitte: Mo.-Do. 8.00-16:00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr

Kernarbeitszeit

Anreise siehe: www.gesundheitsamt-dadi.de/anfahrt-lage/anfahrt-lage

Anfahrt ÖPNV: Buslinie H (Haltestelle Fliederberg), Buslinie R (Haltestelle Haardtring),

Straßenbahnlinien 1, 6, 7 und 8 (Haltestelle Bessunger Straße) oder

Südbahnhof Darmstadt

Parkmöglichkeit: Parkplatz direkt vor dem Gebäude vorhanden

#### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Das wie folgt begrenzte Gebiet wird zur Verbotszone für den Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs.1 Nr.1 Coronavirus-Schutzverordnung bestimmt:

Im Osten beginnend von der Kirchstraße, Richtung Norden, im weiteren Verlauf Holzstraße, Schlossgraben, von hier in westliche Richtung Zeughausstraße, Bleichstraße bis zur Einmündung Grafenstraße, Grafenstraße Richtung Süden bis zur Elisabethenstraße, Elisabethenstraße Richtung Westen bis zur Einmündung Zimmerstraße, Zimmerstraße Richtung Süden bis zur Hügelstraße, Hügelstraße Richtung Osten bis zur Kirchstraße. Die genannten Straßen sind Teil der Verbotszone, soweit sie diese begrenzen.

- 2. Der in Ziffer 1. bestimmte Geltungsbereich wird gemäß § 27 Abs.1 Nr.2 Coronavirus-Schutzverordnung im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr als Örtlichkeit zum Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 2 Abs.1 Coronavirus-Schutzverordnung bestimmt. Die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 besteht nicht für Kinder unter 6 Jahren, sowie für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
  Wenn die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz
  für SARS-CoV-2 an fünf aufeinander folgenden Tagen in Folge den Wert 350
  im Stadtgebiet unterschreitet, tritt diese Allgemeinverfügung ab dem nächsten
  Tag außer Kraft.

#### Begründung:

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2) auf. Das Virus wurde Ende 2019 zuerst in der chinesischen Stadt Wuhan entdeckt und breitete sich von dort weltweit aus. In jüngster Zeit ist zudem eine Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351, P.1, B.1.617.2 und B.1.1.529) zu verzeichnen. Die Varianten wurden zwischenzeitlich auch in Deutschland nachgewiesen. Das Virus kann beim Menschen die Erkrankung COVID-19 (coronavirus disease 2019) auslösen. COVID-19 manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und trockenem Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind Durchfall, Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns und Atemnot beschrieben. Die Erkrankung verläuft überwiegend moderat, es werden jedoch auch schwere Fälle beschrieben, bei denen eine schwere beidseitige Pneumonie (Lungenentzündung) oder akutes Lungenversagen auftreten.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Auch eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung von infektiösen Personen nicht auszuschließen. Es bestehe nach Einschätzung des RKI auch im Freien ein – wenn auch insgesamt sehr geringes – Übertragungsrisiko. Eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der

Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren. Das Infektionsrisiko wird auch dann reduziert, wenn ein Alkoholkonsum an publikumsträchtigen öffentlichen Orten nicht stattfindet. Da von den Konsumenten regelmäßig die Hygieneregeln, insbesondere nach gesteigertem Alkoholkonsum alkoholbedingt nicht eingehalten werden und der Konsum auch aus der Natur der Sache heraus immer ohne medizinische Maske erfolgt, was das Infektionsrisiko im Moment der Alkoholaufnahme sogar noch erhöht, ist deren Untersagung auf publikumsträchtigen öffentlichen Orten geeignet das Infektionsrisiko weiter zu reduzieren. Weitere Informationen finden sich unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Corona virus/Steckbrief.html.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 350, so ist ab dem nächsten Tag der Konsum von Alkohol an publikumsträchtigen öffentlichen Orten untersagt und es gilt § 2 der Coronavirus-Schutzverordnung mit der Maßgabe, dass eine medizinische Maske auch in Einkaufszentren und Fußgängerzonen zu tragen ist; die jeweiligen Orte werden von den örtlich zuständigen Behörden bestimmt (§ 27 Abs.1 Nr.1 und 2 Coronavirus-Schutzverordnung).

Vor dem Hintergrund, dass in der Wissenschaftsstadt Darmstadt hohe Infektionszahlen zu verzeichnen sind und an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Schwellenwert von 350 überschritten wurde (Stand 05.01.2022: Inzidenz = 363,1; Stand 06.01.2022: Inzidenz = 388,3; Stand 07.01.2022: Inzidenz = 424,7), greifen das Alkoholkonsumverbot sowie die Verpflichtung eine medizinische Maske zu tragen nach § 27 Abs.1 Nr.1 und 2 Coronavirus-Schutzverordnung. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung bestimmt den Geltungsbereich des Alkoholkonsumverbots und der Maskentragungspflicht. Letztere ist aus Verhältnismäßigkeitsgründen auf den Zeitraum zwischen 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr begrenzt, zumal eine Frequentierung des Geltungsbereichs wegen stark eingeschränkter Angebote des Einzelhandels- und Gaststättengewerbes untergeordnet erscheint.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

#### Hinweis:

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Es kann jedoch ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO im Wege des Eilrechtsschutzes beim obengenannten Gericht eingereicht werden.

Darmstadt, 07. Januar 2022

Dr. med. Jürgen Krahn

Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen

Amtsleiter